

Vollzugsverordnung zur Fischereigesetzgebung

(Erlassen vom Regierungsrat am 9. Dezember 1997)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 11. Februar 1998)¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1*

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt, gestützt auf das kantonale Fischereigesetz und die kantonale Verordnung über die Fischerei²⁾, die zur Ausübung der Fischerei auf dem Gebiet des Kantons Glarus notwendigen Einzelheiten.

² Für die Ausübung der Fischerei in den Konkordatsgewässern Walensee und Linthkanal gelten ausschliesslich die Vorschriften der Übereinkunft vom 10. September 1993 zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, der Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Walensee und der Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Linthkanal.

³ Die Fischereigrenze des Rautibaches beim Einlauf in den Linthkanal wird gebildet durch die Verbindung der Uferlinie des Linthkanals ober- und unterhalb der Mündung des Rautibaches quer über die Mündungsstelle desselben hinweg. Im Gewässerabschnitt der Rauti gelten die fischereigesetzlichen Bestimmungen des Kantons Glarus.

⁴ Für die Ausübung der Fischerei im Staubecken des Fätschbachwerkes auf dem Urnerboden gilt die Interkantonale Vereinbarung vom 3. Januar 2006 zwischen den Kantonen Uri und Glarus über die Ausübung der Fischerei im Staubecken des Fätschbachwerkes auf dem Urnerboden.

Art. 1^a

Departement für Bau und Umwelt

Das Departement für Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des kantonalen Fischereigesetzes und der kantonalen Verordnung über die Fischerei. Es ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit in der kantonalen Fischereigesetzgebung nichts anderes vorgesehen ist.

¹⁾ Die Genehmigung bezieht sich auf: Art. 2 Abs. 1–3 und 6, 3–16, 18, 20, 22.

²⁾ GS VI E/31/1; VI E/31/2

Art. 1^b*Jagd- und Fischereiverwaltung*

Die Jagd- und Fischereiverwaltung ist die zuständige kantonale Fischereibehörde im Sinne des kantonalen Fischereigesetzes und der kantonalen Verordnung über die Fischerei.

Art. 2**Fangausübung*

Bei der Fangausübung sind alle relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes des Bundes und dessen Verordnung zu befolgen. Insbesondere

- a. sind Fische tiergerecht zu fangen und zu behandeln; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fische nur mit nassen Händen angefasst werden;
- b. sind Fische tiergerecht zu fangen und zu behandeln; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Fische nur mit nassen Händen angefasst werden;
- c. sind als überlebensfähig beurteilte Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen oder während der Schonzeit gefangen werden, sofort und mit aller Sorgfalt zurückzusetzen;
- d. sind die Lebensräume, Laichplätze, Jungtierbestände sowie die Vegetation vor Schädigung zu schützen;
- e. sind Verunreinigungen des Wassers und der Uferbereiche verboten;
- f. haben sich die Fischereiberechtigten in unmittelbarer Nähe der Fanggerätschaften aufzuhalten. Das Bedienen der im Einsatz stehenden Fanggerätschaften anderer Fischereiberechtigter ist verboten; vorbehalten bleibt die Hilfe beim Anlanden von Fischen und in besonderen Situationen;
- g. muss zum Anlanden von Fischen in der Regel ein Feumer verwendet werden;
- h. dürfen Fische nur von Inhabern eines Sachkundenachweises gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Fischerei kurzfristig gehältert werden. Die Hälterung hat mit einer ausreichenden Wassermenge zu erfolgen. Es ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt usw.);
- i. darf das Freiangelrecht im Klöntalersee nur mit einer Angelrute und einer einfachen Angel ohne Widerhaken mit natürlichem Köder oder einer künstlichen Fliege ausgeübt werden. Die Verwendung von Köderfischen und Kunstködern (z. B. Twister, Löffel usw.) ist nicht gestattet. Die Bestimmungen gemäss Abschnitt IV dieser Verordnung sowie die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.

II. Fanggerätschaften

Art. 3*

Angelruten

Jahres-, Jugend- und Ferienpatente berechtigen zur Flug-, Grund-, Zapfen- und Spinnfischerei mit höchstens einer von Hand geführten Angelrute mit einem einzigen Köder sowie zur Hegenenfischerei.

Art. 4*

Angeln/Fanghaken

¹ Zur Ausübung der Fischerei dürfen verwendet werden:

- a. Angeln ohne Widerhaken;
- b. Fangsysteme bis zu drei einfachen Angeln oder bis zu drei Dreiangeln ohne Widerhaken;
- c. bei Verwendung von natürlichen Ködern oder von Lebensmitteln darf nur ein Einfachhaken ohne Widerhaken verwendet werden.

²**

Art. 5*

Hegenenfischerei

¹ Die Hegenenfischerei ist nur in stehenden Gewässern mit höchstens fünf Seitenschnüren mit je einer einfachen Angel mit oder ohne Widerhaken gestattet. Nur im Klöntalersee ist die Hegenenfischerei auch vom freitreibenden oder verankerten Boot aus erlaubt.

² Die Angeln der Hegenen dürfen nur mit künstlichen Insekten, künstlichen Larven oder mit Schlüchli bestückt werden.

³ Während der Ausübung der Hegenenfischerei darf keine zusätzliche Freiangel oder patentpflichtige Angelrute verwendet werden.

Art. 5^a

Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee

¹ Bei der Schleppangelfischerei mit dem Zusatzpatent «Motorkraft» und der Schleike sind je Boot höchstens zwei Seehunde oder höchstens fünf Rutenhunde mit insgesamt höchstens fünf Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken mit oder ohne Widerhaken erlaubt. Die Gerätschaften dürfen kombiniert werden.

² Bei der Schleppangelfischerei mit dem Zusatzpatent «Motorkraft» und von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbarer Geräte sind je Boot höchstens fünf Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt. Die Gerätschaften dürfen kombiniert werden.

** Aufgehoben RR 30. September 2008 per 1. Januar 2009

³ Bei der Schleppangelfischerei ohne das Zusatzpatent «Motorkraft» ist höchstens eine Rute mit einer Anbissstelle mit einfachem oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken erlaubt.

⁴ Bei der Schleppangelfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen. Der Ball muss einen Durchmesser von mindestens 30 cm aufweisen und von allen Seiten her sichtbar sein.

Art. 6 und 7**

.....

Art. 8**Weitere Bestimmungen für das Fischen in stehenden Gewässern*

¹ Das Fischen in allen stehenden Gewässern ist nur vom Ufer aus erlaubt; ausgenommen im Klöntalersee, wo das Fischen auch vom Boot aus erlaubt ist.

² Im Klöntalersee dürfen vom Ufer aus zwei patentpflichtige Angelruten verwendet werden; in diesem Fall darf keine zusätzliche Freiangel verwendet werden.

III. Köder**Art. 9****Erlaubte Köder*

¹ In allen Gewässern dürfen zum Fischfang als Köder tote Köderfische, lebende oder tote, natürliche oder künstliche Würmer, Maden, Insekten und deren Larven, Lebensmittel sowie Spinner, Löffel, Wobbler oder ähnliche Köderimitationen verwendet werden.

² Die Verwendung lebender Köderfische ist grundsätzlich und für jede Fangmethode verboten.

³ Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden, deren Art im befischten Gewässer natürlicherweise vorkommt und die Schutzbestimmungen nach den Artikeln 15, 16 und 18 erfüllen.

⁴ Jegliches Anfüttern von Fischen in öffentlichen Gewässern ist untersagt.

Art. 10**Köderfischfang*

¹ Für den Köderfischfang darf pro Patentinhaber unter Beachtung der Schon- und Fischereizeiten eine Köderflasche oder ein Senknetz von maximal 1 m² oder eine Reuse mit einer maximalen Eintrittsöffnung von 4 cm² verwendet werden. Groppen dürfen auch mit einem Köderfeumer gefangen werden.

** Aufgehoben RR 17. November 2009 per 1. April 2010

² Der Köderfischfang ist nur in stehenden Gewässern gestattet. Davon ausgenommen ist der Fang von Groppen.

³ Die Hälterung lebender Köderfische ist so zu handhaben, dass Schäden und Leiden sowie zu hohe Fischdichten und ungünstige Wasserwerte, insbesondere beim Temperatur- und Sauerstoffgehalt, vermieden werden.

⁴ Der Transport von toten und lebenden Köderfischen zum Wasser hin oder vom Wasser weg ist verboten.

IV. Schutzbestimmungen

Art. 11*

Schongebiete

¹ In nachstehenden Schongebieten ist die Ausübung der Angelfischerei während des ganzen Jahres verboten:

- a. im Mettlenseeli in Netstal, inkl. beider Ausläufe bis zur nördlichen Grenze des Mettlengutes und Fohrenbach (Gebiet der kantonalen Fischbrutanstalt);
- b. im Quellbach in Oberurnen, vom Ursprung bis zur Verbotstafel;
- c.**
- d. im Rosenbordgraben in Niederurnen, vom Ursprung bis zur Einmündung in die Rauti;
- e. im Allmeindbach in Leuggelbach, vom sog. Ruebstein bis zur Einmündung in den Vorbach;
- f. im Holensteinweiher in Glarus.

² Die Fischerei ist in folgenden Gebieten gestützt auf separate Beschlüsse des Regierungsrates zur Sicherung schützenswerter Objekte ganz oder teilweise verboten:

- a. Torfstichsee und Umgebung, Bilten;
- b. Feucht- und Trockenbiotop «Feldbach», Mollis;
- c. Äschensee, Elm.

Art. 12**

.

Art. 13

Zeitliches Verbot

Die Ausübung der Fischerei ist verboten:

- a. während der Sommerzeit: von 23.00–04.00 Uhr;
- b. während der übrigen Zeit: von 20.00–06.00 Uhr.

** Art. 11 Abs. 1 Bst. c aufgehoben RR 17. November 2009 per 1. April 2010, Art. 12 RR 5. Februar 2008 per sofort

Art. 14**Fangzeiten*

Es gelten unter Beachtung örtlicher oder zeitlicher Einschränkungen folgende Fangzeiten:

- a. Vom 1. Mai bis 30. September: alle Bergseen inklusive allen Zuflüssen, Meerenbach, Mürtschenbach, Sulzbach, Brändenbach (Schwändital), Klön (mit allen Zuflüssen), Niedernbach, Stauweiher des EW Schwanden, Auernbach, Übelbach, Mühlebach (Engi), Krauchbach, Fätschbach (ohne Staubecken Urnerboden), Brumbach und Sandbach mit Zuflüssen;
- b. Klöntalersee, Talalpsee und Oberblegisee während des ganzen Jahres;
- c. Stausee in der Garichte vom 15. Januar bis 28. (29.) Februar und 1. Mai bis 30. September;
- d. in allen in Buchstaben a–c nicht aufgeführten Gewässern vom 1. April bis 30. September.

Art. 15**Schonzeiten*

¹ Neben den festgelegten Fischereizeiten gelten folgende Schonzeiten für die einzelnen Fischarten:

- a. für Forellen, Namaycush und Seesaiblinge: vom 1. Oktober bis 31. März;
- b. für Äschen: vom 1. Januar bis 30. April;
- c. für sämtliche Felchenarten: vom 20. November bis 31. Dezember;
- d. für Hechte: vom 1. März bis 30. April.

² Im Oberblegisee ist die Schonzeit für Hechte bis auf weiteres aufgehoben.

³ Im Stausee in der Garichte ist die Schonzeit für Forellen, Namaycush und Seesaiblinge vom 15. Januar bis 28. (29.) Februar aufgehoben.

Art. 16**Schonmasse*

¹ Für die einzelnen Fischarten gelten folgende Schonmasse:

- | | |
|--|-------|
| a. Forellen aus sämtlichen Gewässern ohne den Klöntalersee | 23 cm |
| b. Forellen aus dem Klöntalersee | 35 cm |
| c. kanadische Seeforelle (Salvelinus namaycush) aus Bergseen | 23 cm |
| d. Seesaibling | 23 cm |
| e. Felchen | 25 cm |
| f. Äsche | 32 cm |
| g. Hecht | 45 cm |
| h. Barsch (Relig, Egli) | 15 cm |

² Im Oberblegisee und Obersee ist das Schonmass für Hechte aufgehoben.

³ Der Fang von Krebsen ist verboten.

Art. 17*Messgeräte*

Jeder Fischer hat ein zuverlässiges Messgerät zur Ermittlung der Fischmasse mit sich zu führen.

Art. 18**Fangzahlbeschränkungen*

- ¹ Die höchstzulässige Fangzahl beträgt pro Fischer und pro Tag
- a. 6 Stück Edelfische (Forellen, Namaycush, Seesaiblinge, Äschen);
 - b. 15 Stück Felchen;
 - c. Köderfische nur in der Anzahl, die zum Fischfang benötigt wird.
- ² Gefangene Fische dürfen nicht ausgetauscht werden.

V. Fischfangstatistik**Art. 19***

- ¹ Die Fischfangstatistik dient der genauen Erfassung der Fänge und bildet damit eine Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer.
- ² Jeder Inhaber eines Fischereipatentes ist verpflichtet, die Fischfangstatistik bei der Fischereiausübung auf sich zu tragen und die verlangten Daten unmittelbar nach dem Fang unauslöschar (Kugelschreiber/Filzstift) und wahrheitsgetreu in diese einzutragen. Das gewogene Gewicht des ausgenommenen Tagesfanges ist nach Abbruch der Fischereiausübung, spätestens aber gleichentags in die Fischfangstatistik einzutragen.
- ³ Fänge markierter Fische sind unverzüglich der Jagd- und Fischereiverwaltung oder dem kantonalen Fischereiaufseher zu melden.
- ⁴ Nicht oder nicht korrektes Erfassen der Fänge haben eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz und im Wiederholungsfalle Patententzug zur Folge.
- ⁵ Die amtliche Fischfangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Fischereipatentes, spätestens jedoch bis 15. Januar des folgenden Jahres, der Patentausgabestelle einzureichen.
- ⁶ Mit Ausnahme der Ferienpatente ist mit dem Lösen der Fischereipatente gleichzeitig eine Kautions von 50 Franken für die Fischfangstatistik zu hinterlegen. Nach termingerechter Rückgabe der Fischfangstatistik wird die Kautions von der Patentausgabestelle zurückerstattet; andernfalls verfällt sie dem Staate.

Titel VI. und Art. 20**

.....

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21*

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die fischereipolizeilichen Vorschriften vom 18. Oktober 1977 aufgehoben.

Art. 22*

Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt nach Genehmigung des Bundes das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998¹⁾

Änderungen der Verordnung:

- RR 16. Sept. 2003 (SBE 9. Bd. Heft 1 S. 16)
 und 2. März 2004 Art. 9 Abs. 2 und 3 (n), (10), 19 Abs. 5 und 6 in Kraft ab sofort (ab 2. März 2004); Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie 10 vom Bund genehmigt am 18. November 2003
- RR 3. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 229)
 Art. (8 Sachüberschrift und Abs. 3 [n]), (9 Abs. 4 [n]), (10 Abs. 5 und 6), 15 Abs. 2 (n), 18 Abs. 1 Bst. c in Kraft ab sofort
- RR 21. März 2006 (SBE 9. Bd. Heft 7 S. 371)
 Titel, Art. (1), 1^a (n), 1^b (n), 21, 22 in Kraft ab Landsgemeinde 2006 (Art. 1^a, 1^b genehm. Bundeskanzlei 3. November 2006)
- RR 5. Febr. 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 452)
 Art. 12 (+), 16 Abs. 2 in Kraft ab sofort
- RR 30. Sept. 2008 (SBE 11. Bd. Heft 1 S. 33)
 Art. 1 Abs. (2 [n]), (2), 4 Abs. 2 (+), (5 Abs. 1), (10), (16 Abs. 1 Bst. a) in Kraft ab 1. Januar 2009 (Art. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1, 10, 16 Abs. 1 Bst. a genehm. Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation 18. Februar 2009)
- RR 17. Nov. 2009 (SBE 11. Bd. Heft 4 S. 273)
 Art. 1 Abs. 2, 3 (n) und 4 (n), Art. 2 Bst. b, g (n), h (n) und i (n), 3, 4 Abs. 1 Bst. c (n), 5 Abs. 1 und 2, 5^a (n), 6 (+), 7 (+), 8, 9, 10, 11 Text bisher zu Abs. 1, Bst. c (+), f (n), Abs. 2 (n), 14 Bst. c und d (n), 15 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 (n), 16 Abs. 1 Bst. a, c und d, 18 Abs. 1

** Aufgehoben RR 17. November 2009 per 1. April 2010

¹⁾ B des RR vom 24. Februar 1998

Bst. a, Abs. 3 bisher zu 2, 19 Abs. 2, Titel VI. (+), Art. 20 (+) in Kraft ab 1. April 2010 (Art. 2 Bst. b, g, h und i, 3, 4 Abs. 1 Bst. c, 5 Abs. 1 und 2, 5^a, 8–11 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2, 14 Bst. c und d, 15 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3, 16 Abs. 1 Bst. a, c und d sowie 18 Abs. 1 Bst. a genehm. Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation 18. Dezember 2009)